

Sitzung vom 22. Oktober 1997

2281. Motion (Verringerung der Lärmbelastung an innerörtlichen Hauptstrassen durch Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeiten)

Die Kantonsrätinnen Ingrid Schmid und Vreni Püntener-Bugmann, Zürich, haben am 23. Juni 1997 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, zur Einhaltung der Lärmimmissionsgrenzwerte auf innerörtlichen überkommunalen Strassen ein Programm für die Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeiten vorzulegen und für die Umsetzung dieser Massnahmen bis spätestens im Jahr 2002 besorgt zu sein.

Begründung:

Geschwindigkeitsreduktionen vermindern die Lärmimmissionen, sind kostengünstig und schnell realisierbar. Wie der Regierungsrat verschiedentlich ausführte, ist der Kanton nicht in der Lage, die Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung bis zum Jahr 2002 im Bereich von Hauptstrassen einzuhalten (u.a. Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 1/1993). Eine Fristverlängerung ist für die zahlreichen Anwohnerinnen und Anwohner keine Lösung, eine weitere Erhöhung der Gesundheitsschäden und -kosten infolge andauernder übermässiger Lärmbelastung kann nicht akzeptiert werden.

Es soll darum an allen innerörtlichen Hauptstrassen, an denen die Lärmimmissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung vom 1. April 1987 nicht eingehalten werden können, die Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit geprüft und das mögliche Lärmreduktionspotential ermittelt werden. Auf dieser Grundlage sollen die notwendigen Massnahmen ausgearbeitet und bis spätestens im Jahre 2002 umgesetzt werden. Es ist unbestritten, dass die Anordnung von Geschwindigkeitsreduktionen einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte leisten kann. Gleichzeitig spart der Kanton beträchtlich, da die noch ausstehenden Sanierungskosten für Lärmschutzfenster und Lärmschutzwände von 165 Millionen Franken (Stand Februar 1997) erheblich abnehmen werden.

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Ingrid Schmid und Vreni Püntener-Bugmann, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Art. 32 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) beschränkt der Bundesrat die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen; er ist damit zuständig für die Festsetzung der allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten. Im Rahmen von Art. 32 Abs. 3 SVG und Art. 108 Abs. 2 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV) sind die zuständigen kantonalen Behörden befugt, auf bestimmten Strassenstrecken, d.h. einzelfallweise, die durch den Bund festgesetzte Höchstgeschwindigkeit herab- oder hinaufzusetzen. Diese Befugnisse wurden auf kantonaler Ebene der Polizeidirektion und für die Gebiete der Städte Zürich und Winterthur den städtischen Behörden übertragen (§16 des Gesetzes über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des Strassenverkehrsrechts des Bundes vom 11. September 1966 [Verkehrsabgabengesetz]; §§1 und 19 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980 [Kantonale Signalisationsverordnung]). Das Begehren, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit auf innerörtlichen Hauptstrassen zu reduzieren, erweist sich deshalb als nicht motionsfähig; gemäss §14 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes können Motionen nur in bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, eingereicht werden. Darüber hinaus wäre das Begehren aber auch aus Gründen, die bereits bei der Beantwortung des Postulats KR-Nr. 148/1995 ausführlich dargelegt worden sind und an dieser Stelle wiederholt werden, abzulehnen.

Das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung verpflichten die Kantone, als Anlagehalter von Strassen, Lärmsanierungsprogramme zu erarbeiten und diese bis zum Jahr 2002 umzusetzen. Für Lärmsanierungen im Bereich des Strassenverkehrs kommen

Massnahmen im Zusammenhang mit Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge, bauliche Massnahmen an Strassen und Gebäuden in Frage. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit kann herabgesetzt werden, wenn eine übermässige, durch andere Massnahmen nicht vermeidbare Lärmbelastung erheblich vermindert werden kann (Art. 108 Abs. 2 lit. d SSV).

Die Wirkung von Temporeduktionen darf im übrigen nicht überschätzt werden. Geschwindigkeitsreduktionen im Bereich zwischen 30 und 50 km/h sind von derart geringem Nutzen, dass sie im Verhältnis zur damit verbundenen Einschränkung des Verkehrsflusses als zu wenig effizient beurteilt werden müssen. In diesem tiefen Geschwindigkeitsbereich wird die Lärmbelastung kaum mehr von der Fahrgeschwindigkeit bzw. vom Rollgeräusch, sondern vor allem von der Motorendrehzahl, der Gangwahl und vom Beschleunigungsverhalten des einzelnen Fahrers bestimmt. Darauf lässt sich jedoch kaum Einfluss nehmen (vgl. KR-Nr. 148/1995). Ohne flankierende Massnahmen finden Geschwindigkeitsreduktionen auf übersichtlichen Strassen nur geringe Beachtung und sind ohne unverhältnismässigen polizeilichen Kontrollaufwand kaum durchsetzbar. Oftmals drängen sich daher kostenintensive flankierende Massnahmen auf.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi